



Aktenzeichen: 6041-0048-0382 Ref_44
Datum: 28.03.2024
Projekt-Nr.: 31130

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

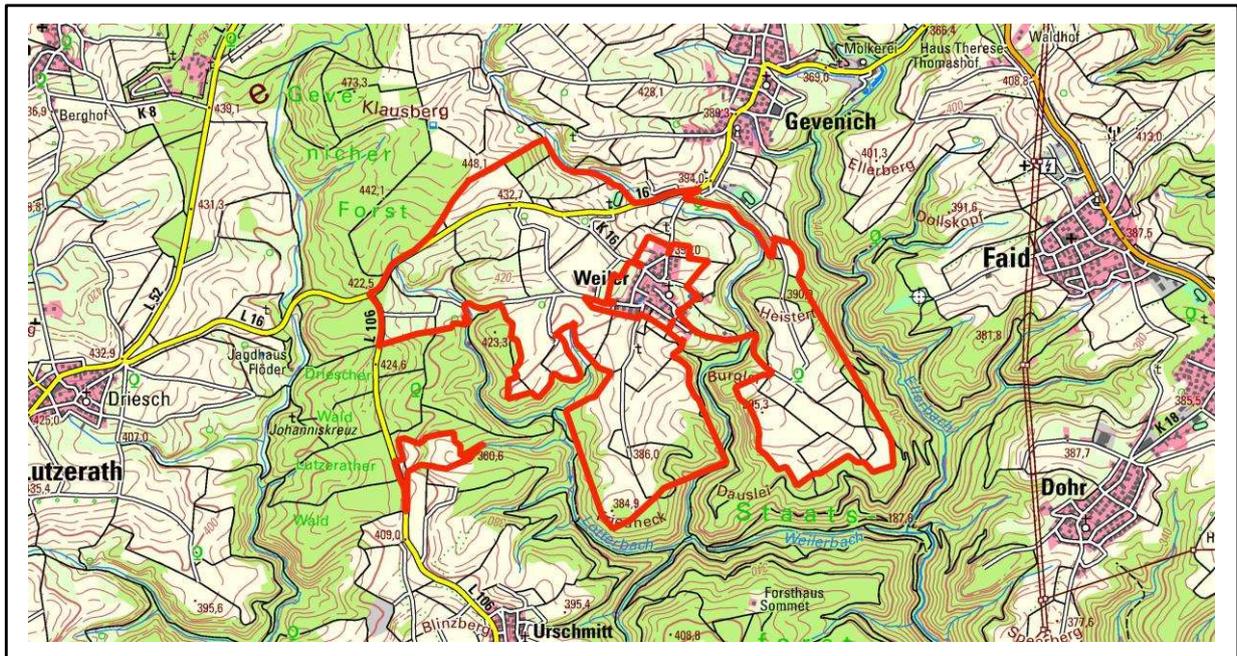
**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

Planfeststellungsbeschluss

(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Vereinfachte Flurbereinigung Weiler

Ortsgemeinden Weiler, Lutzerath, Urschmitt und Gevenich
Verbandsgemeinde Ulmen
Kreis Cochem-Zell



I. Entscheidungen

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der Vereinfachten Flurbereinigung Weiler, Kreis Cochem-Zell (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen festgestellt.

II. Plan

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Weiler.

Der Plan besteht aus den folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 5.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht
- 1.4 An der Planfeststellung teilnehmende Planung Dritter

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter (entfällt)
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt. Die zuständige Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 18.04.2023 ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Erläuterungsbericht und Verzeichnis der Festsetzungen (Nr. II.1.2) beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

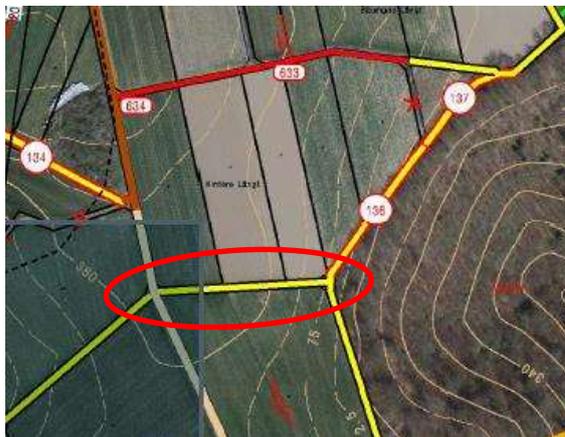
3. Genehmigung gemäß der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“

Die nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ erforderliche Genehmigung wird nach Beteiligung und Einverständnis der Oberen Naturschutzbehörde vom 06.11.2023 gemäß § 4 Abs. 3 durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Im südlichen Anschluss an Weg Nr. 136 wird der in westliche Richtung verlaufende Erdweg (siehe Bild links rote Umrandung) entsprechend der nachfolgend ersichtlichen Schemadarstellung (Bild rechts) und der diesbezüglichen Beschreibung (Ifd. Nrn. 1, 2 und 3) ausgebaut. Darüber hinaus wird südlich des auszubauenden Weges ein Holzlagerplatz (Ifd. Nr. 4) ausgewiesen.

Auszug Karte



Schemadarstellung



Beschreibung zur Schemadarstellung:

Ifd. Nr.	Beschreibung	Besondere Regelung
1	Schotterausbau eines vorhandenen Erdweges, RZ-W 4.3.1, Länge ca. 90m	
2	Schotterausbau eines vorhandenen Erdweges, RZ-W 4.3.1, Länge ca. 20m	
3	Befahrbarmachung eines vorhandenen Erdweges, RZ-W 1.1.1, Länge ca. 30 m	Schotterüberzug
4	Ausweisung eines Holzlagerplatzes, Fläche ca. 240 m ² (40m x 6m)	ohne Ausbau

2. Zur Kompensation der zusätzlichen Ausbaumaßnahmen in Folge der Nebenbestimmung Ziffer 1. ist die Kompensationsmaßnahme 711 (Neuanlage einer extensiven Grünlandfläche) um 600m² auf 8330 m² zu vergrößern.
3. Die Bestandteile zum Plan nach § 41 FlurbG (Karte, Verzeichnis der Festsetzungen, Erläuterungsbericht) sind entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffern 1. und 2. anzupassen.

V. Hinweise

1. Die festgestellten Bestandteile des Planes können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.

6. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neu geschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin

als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).

10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Koblenz bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte in Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz sowie der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.
11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben des Abschnittes 2 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der ab 01.08.2023 geltenden Neufassung und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten. Die dort beschriebenen Anforderungen sind im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens verbindlich zu machen.

13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten.
14. Die von den jeweiligen Trägern vorgegebenen Anzeigefristen sind einzuhalten.
15. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Vereinfachte Flurbereinigung Weiler entstammt aus dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Büchel-Gevenich-Weiler, welches am 02.12.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel nach § 86 Abs. 1 und 4 FlurbG angeordnet wurde. Durch Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 04.06.2014 gem. § 8 Abs. 3 FlurbG des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel wurde das Flurbereinigungsgebiet in die jeweils rechtlich selbstständigen Flurbereinigungsverfahren Büchel, Gevenich und Weiler aufgeteilt. Mit Änderungsbeschluss gem. § 8 Abs. 1 FlurbG vom 25.08.2023 wurde das Flurbereinigungsgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Weiler geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Westerwald-Osteifel hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Weiler aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Cochem-Zell) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 03.07.2023 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte am 15.11.2023.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1647, 55006 Mainz
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim
7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen

9. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Zum Termin am 15.11.2023 ist niemand der anerkannten Naturschutzvereinigungen erschienen. Im Vorfeld wurde lediglich eine Stellungnahme des Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. eingereicht.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 15.11.2023 im Gemeindehaus in Weiler erörtert.

Im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurden von der Ortsgemeinde Weiler, der Forstverwaltung sowie vom Kreiswasserwerk Cochem-Zell Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

Die Anregungen, Bedenken und Einwendungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den Gründen aufgeführt.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

2. Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, mit der

- Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Weiler nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

sind somit gegeben.

Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 24.05.2023 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 7 UVPG) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten. Die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:

Die **Ortsgemeinde Weiler** bringt im Anhörungstermin am 15.11.2023 Folgendes vor:

Im südlichen Anschluss an Weg Nr. 136 soll der in westliche Richtung verlaufende Erdweg zur besseren Holzabfuhr als Schotterweg ausgebaut werden. Zudem soll entlang dieses Schotterweges ein Holzlagerplatz ausgewiesen werden.

Die Forstverwaltung (Forstamt Zell und Landesforsten RLP) schließt sich im Anhörungstermin dem Vorbringen der Ortsgemeinde Weiler an.

Dem Vorbringen der Ortsgemeinde Weiler sowie der Forstverwaltung wird unter IV Nebenbestimmungen Ziffern 1.-3. dieses Beschlusses entsprochen.

Kreiswasserwerk Cochem-Zell

Das Kreiswasserwerk stellt den Antrag, *die Leitungen der Breitband-Infrastrukturgesellschaft Cochem-Zell m.b.H. (BIG) dinglich zu sichern.*

Der Antrag ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und bleibt deshalb den Regelungen des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes vorbehalten.

Bedenken und Anregungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Der Landesfischereiverband e.V. bringt mit Schreiben vom 12.11.2023 folgende Anregung vor:

Strukturverbessernde Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern sowie die Etablierung uferbegleitender Gehölze (z.B. Erlen) zur Beschattung werden empfohlen.

Die Anregung wird bereits mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Sabine Haas
(Baudirektorin)